

Prof. Dr. Gerard Radnitzky (Korlingen)
Zur Sterbehilfe in Deutschland

Es erstaunt, dass Leute wie Bischof Huber und katholische Kardinäle für Nichtchristen Regeln diktieren wollen, auch für Atheisten, Agnostikern und Leuten, die das Christentum verabscheuen. Welch eine Anmaßung! Verständlicherweise wird jeder Versuch, allen und auch den Nichtmitgliedern (den Nichtgläubigen) eine bestimmte Ideologie aufzuoktroyieren, bei den Nichtmitgliedern Abwehrreaktionen gegen solche Anmaßung hervorrufen.

Die Sprache verrät die Denkweise. Die Wortkombination 'Selbstmord' ist ein Musterbeispiel der Klasse von Ausdrücken, die suggerieren, es handele sich um etwas Böses (Aristoteles Nicomachische Ethik, 1107A 8-13). Genau besehen ist es der Ausdruck einer Anmaßung von Unwissen: man gibt vor, den Unterschied zwischen „Mord“ und „Freitod“ nicht zu kennen. Sich selbst zu ermorden, ist nämlich genau so logisch unmöglich wie Ehebruch mit seiner eigenen Frau zu begehen. Der semantische Unfug 'Selbstmord' scheint eine deutsche Spezialität zu sein, denn der Ausdruck lässt sich gar nicht wörtlich übersetzen. Im Englischen würde die Wortbildung, 'self-murder' verlacht werden, und Analoges gilt von den romanischen Sprachen. Im Englischen ist 'Suicide' durch das Lateinische neutralisiert, und 'to suicide' als intransitives Verb ist völlig neutral. Für gläubige und für mündige Personen besteht kein intellektuelles Problem. Gläubige richten sich – ex definitione – nach den Regeln ihrer Glaubensgemeinschaft. Sie delegieren die Entscheidung auf Rabbis, Ajatollahs, Bi-

schöfe usf. John Lockes Begriff der „Self-ownership“ – das Recht auf sich selbst. Die Privatsphäre und das Recht auf sich selbst sind untrennbar. Der Freiheitsbereich des Individuums wird durch den Begriff des Selbst-Eigentums, der „self-ownership“ (John Locke) „selfe propriety“ (Richard Overton, 1646) geschützt. Der Kern meines Eigentums sind mein Körper und mein Intellekt; um diesen Kern herum sammeln sich diejenigen Entitäten, materielle und intellektuelle, die ich mittels des Einsatzes der mir zur Verfügung stehenden Ressourcen erstellen kann, durch Kauf oder Kontakte erwerben kann, sowie Geschenke und Erbe. Ein Verfügungsverbot in Bezug auf seinen Körper und seine Fähigkeiten ist ein anmaßender Eingriff des Staates in den Freiheitsbereich des Individuums. Das Verhalten des Staates zu diesem Freiheitsraum, ist ein Indikator für den Grad von Freiheit / Unfreiheit in diesem Staat. In unfreien Staaten wird dem Individuum sogar die Freiheit über sein eigenes Leben und Sterben verfügen zu dürfen, abgesprochen. Die „self-ownership“ wird geleugnet. Das ist der Fall in allen totalitären Systemen, in Theokratien und Ideokratien. Aber nicht nur dort, denn auch ein Staat, der sich zu einer „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ bekennt, hat totalitäre Züge, und in bestimmten Bereichen kann er sogar als ein verkappter Gesinnungsstaat erscheinen. Wem gehört mein Körper, wenn nicht mir? „Er gehört Gott“, sagt der Gläubige; das ist für ihn verbindlich, für den Agnostiker irrelevant. Wer aus Angst vor der Hölle einen Suizid nicht wagt, weil er Aufklärung und Kritik, Sonderheft 11/2006

meint, er sei Eigentum Gottes, der muss eben die Künste der Palliativmedizin bis zum bitteren Ende ertragen. Also gehört mein Körper etwa dem Staat? Oder der Gesellschaft? Im Sozialismus gehört das Individuum der Gesellschaft. Das Recht aus sich selbst gibt es ebenso wenig wie die Privatsphäre. Wenn das Individuum noch Leistungsträger ist, würde sein Ableben für die Gesellschaft nachteilig sein; wenn es nur mehr Konsument ist, ist sein Verschwinden dagegen wünschenswert. Besonders deutlich war das in der Ideologie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). Dort gehörte das Individuum der „Volksgemeinschaft“. Im dritten Jahrtausend unserer Ztr. stellt man mit Erstaunen fest, dass es sogenannte Rechtsgelehrte gibt, welche die Selbstverfügung als einen „intrapersonalen Rechtspflichtverstoß“ interpretieren. (Beispiel: Maatsch, A. 2001. Selbstverfügung als intrapersonaler Rechtspflichtverstoß.) Wenn der Staat sich anmaßt, das Individuum vor sich selbst zu schützen („victimless crimes“), liegt ein Fall von Staatskriminalität vor.

Das Recht auf Leben impliziert das Recht auf Sterben. Aus dem Recht auf Leben als dem Recht des Individuums, nicht gegen seinen Willen des Lebens beraubt zu werden, folgt logisch das Recht des Individuums, sein Leben zu beenden, wenn und wann es dies als Inhaber der Freiheit will. Verneint man das Korollarium, dann verliert der Begriff „Freiheit zu Leben“ seinen Sinn. Genau so verhält es sich mit der Freiheit auf Vereinigung, freedom of association (gewöhnlich spricht man im Deutschen auch hier von einem Recht: Recht auf Vereinigung). Es verliert seinen Sinn, wenn die Mitgliedschaft erzwungen

oder der Austritt verhindert wird. Das Recht auf Leben und sein Korollarium, nämlich die Freiheit zu sterben, markieren einen zentralen Bereich der Entscheidung. Aus diesen elementaren Freiheiten, oder Optionsrechten, folgt logisch die Verpflichtung aller anderen – Bürger und Staat – sich eines Eingriffs in diesen Bereich zu enthalten – Nichteinmischung. Berühmt wurde die Formulierung des amerikanischen Bundesrichter gegen Ende des 19. Jahrhunderts Louis D. Brandeis: „das Recht, in Ruhe gelassen zu werden“ als Ausdruck eines modernen Freiheitsverständnisses sowohl gegenüber staatlichen als auch gegenüber sozialen Gewalten wie den Medien. Für eine mündige Person, welcher der Begriff der „self-ownership“ einleuchtet, besteht kein Problem. Sie ist ex definitione fähig, selbstverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Die Entscheidungsfunktion ist nicht delegierbar; denn wenn sie delegiert würde, verlöre die Person den Status „mündig“. Um dem Verlust der Mündigkeit vorzubeugen, bleibt nur die Hinterlegung einer entsprechenden Verfügung so lange die Person noch im Besitze ihrer geistigen Kräfte ist, einer „Patientenverfügung“ (am besten notariell beglaubigt).

Zur Frage der Beihilfe. Aus dem Recht auf Leben und seinem Korollarium, dem Recht auf Sterben folgt keinesfalls eine Verpflichtung zur Beihilfe. Weder ist aus dem Recht auf Leben ein Anspruch, von anderen (Gott, Natur, Staat, Gesellschaft usf.) die zur Lebenserhaltung notwendigen Mittel zu erhalten, ableitbar, noch folgt aus dem Recht auf Sterben ein Anspruch, ärztliche oder sonstige Hilfe dazu zu erhalten. Wie alle Grundfreiheiten oder Optionsrechte impliziert das Recht auf

Sterben lediglich einen Freiraum. In einer freien Gesellschaft wird die Frage, ob ein zum Sterben entschlossenes Individuum für sein Vorhaben ärztliche Hilfe erhalten kann, durch das Prinzip der Vertragsfreiheit geregelt. Es legt keinem Arzt eine Obligation auf, aber es ermöglicht jedem Arzt, Hilfestellung zu leisten, ohne Strafverfolgung befürchten zu müssen. Das gilt allerdings nur für eine relativ freie Gesellschaft. Selbstverständlich ist eine Gesellschaft, in der Beihilfe zum Freitod kriminalisiert wird, eo ipso keine freie Gesellschaft. In der BRD gibt es kaum Vertragsfreiheit – man sehe sich Mietrecht und Arbeitsrecht an. In Bezug auf Beihilfe zum Freitod wird in unfreien Staaten einfach erklärt, das Leben und damit auch das Beenden des Lebens gehörte zu den sogenannten „inalienablen Rechten“, das heißt die Vertragsfreiheit wird für diesen ganz persönlichen Bereich gar nicht gewährt. [Eine weitere Anmaßung des Staates liegt überall dort vor, wo der Staat sich zum Miterben erklärt – eine Erbschaftssteuer nimmt, eine Art Todessteuer als postumer Raub an einem Verstorbenen.] Die Argumentation, die von Juristen dabei verwendet wird, zeigt, dass manche Strafrechtler einen Eigentumsbegriff haben, der sich von Lockes „self-ownership“ auf Körper, Geist und das, was man mit deren Hilfe erwerben konnte, drastisch unterscheidet und einen Totalitarismus in potentia enthält. Analoges gilt für den Gesetzgeber. An die englische Spruchweisheit sei erinnert: „Eigentum und Freiheit sind in Gefahr, so lange das Parlament tagt.“ Die vorgebrachten Reflexionen dürfen nicht als ein Plädoyer für eine offizielle Freigabe der „letzten Hilfe“ missverstanden werden. Eine solche Freigabe führte zumindest im Prinzip ein „Moral Hazard“

ein: es würden Anreize zu leichtfertigem Handeln geschaffen, wenn man meinte, die Kosten würden von anderen getragen oder mitgetragen. Im Extremfall, dass zum Beispiel Pfleger Patienten ermorden, die gar nicht um letzte Hilfe gebeten haben – ein Verstoß gegen die Grundfreiheit des Lebens und damit auch gegen das Selbstbestimmungsrecht des Individuums. In der Praxis viel wichtiger ist jedoch, dass es eine abgrundtiefe Dummheit wäre, die Beantwortung der in Rede stehende Frage dem Staat zuzuschreiben. Denn im demokratischen System würde das bedeuten, sie der Meinung der jeweiligen Gewinnerkoalition (oft einem „gewählten Despoten“) anzuvertrauen, eine Kollektiventscheidung auf ein Bereich anzuwenden, das zum Zentrum der Privatsphäre gehört und von solchen Einmischungen – die für Sozialisten eine ständige Versuchung sind – geschützt sein sollte, für den Staat tabu sein sollte. Es würde bedeuten, das Recht auf sich selbst einer Kollektiventscheidung zu überlassen, das heißt, es aufzugeben. Was ergibt sich aus diesen Überlegungen für eine in der BRD wohnhafte Person? Alles tun, damit die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben in diesem Lande den gleichen Status erhält wie die „Exit“ in der Schweiz, die jedoch nur Schweizer Bürgern Hilfestellung anbietet. Dignitas hat auch Ausländern geholfen. Aber sie kann in der BRD auch nicht mehr tun als die DGHS. Wenn die Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben die gleiche Stellung erhalten hat, dann ist auch das praktische Problem der Beihilfe gelöst – das intellektuelle Problem ist längst gelöst, für alle, die logisch denken können. Die Aussichten sind nicht gut. Der Bürger hat nichts zu sagen. Die Demokratie ist nur eine Fassade. Trotz Staats-

gläubigkeit und Sklavenmentalität und Parteien mit einem großen „C“ befürwortet eine große Majorität die Sterbehilfe. Aber die Politik meidet das Thema.

em. o. Prof. Dr. Gerard Radnitzky
Im Mühlengrund 12
D-54317 Korlingen
E-mail: radnitzky@rhb-net.de
Website: <http://www.radnitzky.de>